

Magold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

No. 45.

1833.

Freitag,

7. Juni.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Bischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Das Oberamt hat die Bemerkung gemacht, daß in manchen Gemeinden noch viele Steuern und andere Schuldigkeiten für das Jahr 18³²/₃₃ im Rückstand sind.

Da der Rechnungsabschluss mit dem 30. Juni 1833 erfolgen muß, und Rückstände und Uebertragungen in's neue Rechnungsjahr nicht mehr geduldet werden können, so sind die Gemeindepfleger anzuweisen, sogleich zum Einzug aller öffentlichen Schuldigkeiten zu schreiten, da sie bereits durchaus verfallen sind, und die Steuerpflichtigen sind öffentlich aufzufordern, es an der schleunigen Berichtigung nicht fehlen zu lassen, da ausserdem Exekution erfolgen müßte, die mit Kosten für sie verbunden sein würde.

Für das Jahr 18³³/₃₄ sind in allen Gemeinden bestimmte Steuer-Einzugs-Tage festzusetzen, und festzuhalten, damit den Gemeindepflegern ihr Amt erleichtert wird.

Die Schultheißenämter haben für die

Vollziehung dieser Verfügung mit Ernst zu sorgen, und die säumigen Schuldner am 1. Juli hierher anzuzeigen.

Den 29. Mai 1833.

K. Oberamt,

Fritz.

Freudenstadt. Das Oberamt hat für nöthig gefunden, eine neue Form der Heimathscheine vorzuschreiben, welche für's Inland gültig von den Gemeinderäthen auszusstellen sind. Es wird in den nächsten Tagen jedem Schultheißenamt eine Anzahl solcher gedruckter Heimathscheine gegen Bezahlung zugesendet werden, um sie in vor kommenden Fällen zu gebrauchen.

Dabei wird besonders verordnet:

- 1) Jeder Ortsangehörige, der sich in andern Orten des Inlandes als Diensthote oder in anderer Eigenschaft aufhalten will, hat sich eines solchen Heimathscheines zu bedienen, bei Strafe von 3 fl. (Gesetz vom 11. Sept. 1807 §. 20.)
- 2) In demselben ist namentlich auch der Geburtstag des Angehörigen zu bemerken, da die Kenntniß desselben in manchen Fällen notwendig ist. Zu diesem Ende ist vor der Unterschrift des Heimathscheines der Geburtstag durch das

R. Pfarramt in demselben einzusetzen, wenn nicht schon ein besonderer Laufschein vorliegt.

- 3) Die Vorzieher der Orte, in denen ein Diensthote gedient hat, haben auf der zweiten und folgenden Seite des Heimathscheines die Zeit der Dienstleistung und das Betragen des Diensthoten pflichtmäßig zu beurkunden.
- 4) Der Heimathschein ist auf keine bestimmte Zeit auszustellen, er hat vielmehr so lang Gültigkeit, als der Raum gestattet, die ebenbemerkte Zeugnisse beizufügen.
- 5) Jeder Heimathschein ist, wenn er von mehr, als der Hälfte der Gemeinderäthe unterschrieben ist, durch den Amtsboten, oder durch die Person für die er ausgestellt wird, dem Oberamt zur Beglaubigung zuzusenden, die unentgeltlich geschieht.
- 6) Der Ortsvorsteher hat für 1 Bach gedruckter Heimathscheine 30 kr. zu bezahlen; dafür darf er auf jeden Heimathschein 2 kr. einziehen.

Den 29. Mai 1835.

R. Oberamt,
Frig.

Freudenstadt. Zu Vollziehung der bestehenden Verordnungen sieht sich das Oberamt veranlaßt, zu versügen, daß durch die Schultheißenämter ordentliche FremdenVerzeichnisse geführt werden. Die Schultheißenämter erhalten in kurzer Zeit gedruckte Formulare dazu, und es wird noch besonders verfügt:

- 1) Die fraglichen Verzeichnisse sind mit dem 1. Juli d. J. anzufangen.
- 2) Auf diesen Tag hat eine genaue Aufnahme sämtlicher in den Ortschaften wohnenden fremden Personen, seien sie vom Anstand oder vom Inland, zu geschehen. Insbesondere gehören hierher die Diensthoten.
- 3) Es ist im Ort keine fremde Person, wäre sie auch nur einer benachbarten Gemeinde angehörig, zu dulden, wenn nicht dem Ortsvorsteher ein Heimathschein, Paß, Wanderbuch oder Vorweis

von ihr übergeben ist. Zur Gültigkeit gehört, daß diese Urkunden von einem Bezirksamt ausgestellt, oder doch beglaubiget sind.

- 4) Sämmtliche Einwohner sind öffentlich auf das Gesetz vom 21. Sept. 1807. aufmerksam zu machen, wornach sie bei Strafe von 6 fl. 30 kr. ohne Nachtzettel keinen Fremden beherbergen, und bei Strafe von 3 fl. keinen Diensthoten annehmen oder wegschicken dürfen, ohne dem Ortsvorsteher die Anzeige davon gemacht zu haben.

Auf die Erfüllung dieser Obliegenheit ist mit Strenge zu halten, da dieß im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dringend nothwendig ist.

- 5) Die in §. 3 bemerkten Heimathurkunden sind dem FremdenVerzeichniß in einem besonderen Fascikel beizulegen, und mit der Nummer zu versehen, die der Fremde in dem Verzeichniß erhält.
- 6) Am 17. Juli d. J. ist das FremdenVerzeichniß samt Beilagen dem Oberamt zur Einsicht vorzulegen.

Den 29. Mai 1835.

R. Oberamt,
Frig.

Freudenstadt. Die Ortsvorsteher werden erinnert, bei der jezigen günstigen Jahreszeit sämtliche Gemeindegänge in guten Stand zu stellen, und die von dem Oberamtswegmeister, oder beim Rugggericht gemachten Ausstellungen unfehlbar zu beseitigen.

Insbondere sind die auf die Wege zu führenden Steine klein zu schlagen; auch sind die Gräben zu öffnen, und, wo sie noch nicht bestehen, anzubringen. Sodann wird es gut sein, wenn überall Wegknechte und Wegfrohnmeister angestellt werden.

Den 29. Mai 1835.

R. Oberamt,
Frig.

Oberamtsgericht Freudenstadt.
Reichenbach, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [SchuldenLiquidation.] Gegen

Christian Eberhardt, Schumacher in Reichenbach ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Donnerstag der 11. Juli d. J. festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenige, welche aus irgend einem Rechts-Grunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners, Morgens 8 Uhr in dem Wirthshaus zur Soane daselbst entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Recesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seien rüchstlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Waähl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 28. Mai 1853.

K. Oheramtsgericht,
Kübel.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [Holzverkauf.] Die unterzeichnete Stelle wird

Freitag den 21. Juni

Mittags 1 Uhr

in Pfalzgrafenweiler

576 Stück Säglbche,

200 Stämme Floßholz,

von dem in den Kronwaldungen erzeugten Scheidholz, desgl. von dem im Schlag Bildstöckle erzeugten Material, bestehend in:

412 Säglbche,

177 Stämme Floßholz,

im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkaufen; auch wird zu gleicher Zeit vom Revier Grömbach das gewonnene Scheidholz bestehend in:

106 Stück Säglbche,

105 Baustämme,

und vom Schlag Holderstöckle:

40 Stück Säglbche,

26 — Bauholz,

im Aufstreich verkauft werden, wozu hiemit die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Revierförster angewiesen sind, den Kaufslichabern das Holz vorweisen zu lassen.

Den 5. Juni 1853.

K. Forstamt.

Kerlingen, Oberamts Horb.

[Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen des Hirsch Bernheimer, Handelsjuden von Kerlingen, ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfarth auf

Freitag den 28. Juni 1853

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Kerlingen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung

eines schriftlichen Veresses zu liquidiren, und die Documente, worauf sich die Forderungen, so wie die etwaigen Vorzugsrechte gründen in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird in Folge oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom ^{30. Jan.} 12. April l. J. im Fall eines Vergleichs so wie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden in der ersten Sitzung des K. Oberamtsgerichts nach der Liquidationshandlung durch Präclusio-Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 24. Mai 1855.

K. Gerichtsnotariat,
Baylen.

Freudenstadt. [LiegenschaftsVerkauf.] Aus der Gantmasse der Schwannwirth Werner'schen Eheleute wird Freitag den 7. Juni d. J.

Vermittags 10 Uhr
folgende Liegenschaft verkauft:
Gebäude.

Das in der Nähe des Kornhauses stehende WirthschaftsGebäude zur Schwane, mit allen zu diesem Gewerbe erforderlichen Einrichtungen. Das Gebäude ist neu und gut gebaut.

Eine neu erbaute Bierbrauerei mit eingerichteter Wohnung in der Nähe des WirthschaftsGebäudes.

Hoffstatt.

Eine Hoffstatt zwischen diesen beiden Gebäuden.

Gärten.

1 1/2 Brtl. Wall- und Schanzgraben bei der Bierbrauerei.

Ein Rahmenplatz daselbst, jetzt zu Gärten angelegt.

3 1/2 Brtl. 12 1/3 Rth. hinter dem Moos.

2 Brtl. ob dem Wittlensweiler Weg.

Vorläufige Käufe können mit dem Güterpfleger Stadtrath Zeeb abgeschlossen werden.

Den 21. Mai 1855.

Stadtschultheißenamt,
Weimer.

Hirschau bei Calw. [Warnung.] Gegen alt Jakob Flaig und dessen Sohn Georg Flaig, Strumpfweber und K ü h h ä n d l e r von hier, werden häufig Schuldforderungen bei hiesiger Behörde vorgebracht ohne daß bei deren gänzlicher Mittellosigkeit den Gläubigern zur Bezahlung verholfen werden könnte.

Sämtliche Ortsbehörden werden daher ersucht, dieses ihren Ortsangehörigen bekannt zu machen, damit sich Jeder vor Schaden zu hüten wisse.

Den 1. Juni 1855.

Gemeinderath zu Hirschau,
Schultheiß Keppler.

Bernau. [FloßholzVerkauf.] Die unterzeichnete Stelle wird am Montag den 10. Juni, Nachmittags 1 Uhr im Wirthshause zur Krone dahier ungefähr 500 Stück Floßholz, unter Vorbehalt der Genehmigung, im Aufstreich verkaufen, wozu die Kauf-Liebhaber anmit eingeladen werden.

Das, vom Vorholz bis zur Hollän-

der Lanne einschließlicb bestehende, Quan-
tum Holz liegt gehauen, aber noch in
rundem Zustande, im Guts herrlichen
Walde Kegelsaß, nur wenige 100 Schritte
vom Nagoldfluße entfernt, und ist von
sehr schöner Qualität.

Den 29. Mai 1855.

Freiherrl. v. Güttingen'sches
Rentamt,
N e s t l e n.

Außeramtliche Gegenstände.

Wildberg. — — —

B d s i n g e n, Oberamts Nagold.
Meine in diesen Blättern ausgeschrie-
bene, für Johannes Rothfuß geleistete
Bürgschaft rufe ich zurück, was ich zur
allgemeinen Kenntniß hiemit bringe.

Den 5. Juni 1855.

Gemeinderath Rothfuß.

H a i t e r b a c h, Oberamts Nagold.
An dem letzten Pfingstmarkt zu Horb,
blieb auf derjenigen Stelle, wo ich feil
hatte ein Mannshut liegen, der recht-
mäßige Eigenthümer, der sich auszuwei-
sen vermag; kann gegen Bezahlung der
Einrückungsgebühr denselben bei mir
abholen.

Den 6. Juni 1855.

Joh. M a s e r,
Rechenmacher.

Freudenstadt. Ich verkaufe aus
freier Hand

am Rodter Weg 1 Mrg. 10 1/2 Rth.

am Wittlensweiler Weg 1/2 Brtl.
11 1/2 Rth.

ganz gutes Feld, und sehe Anträgen
deshalb entgegen.

Den 4. Juni 1855.

Christian Fahrner,
Käufer.

E t t m a n n s w e i l e r, Oberamts
Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei dem
unterzeichneten Michael Kalmbach als
Kubler'scher Pfleger liegen gegen gesetz-
liche Versicherung 70 fl. zum Auslei-
hen parat.

Den 50. Mai 1855.

Michael Kalmbach.

2633

Altenstaig. [Maifest.] Ein-
getretener Hindernisse wegen mußte die
Feier des Maifestes auf den Junius
verschoben werden, und findet nun Sonn-
tags Nachmittag den 9. d. M. statt.
Eltern und Kinderfreunde werden freund-
schaftlich eingeladen, durch Theilnahme
an dem Feste die Freude der Kinder
zu erhöhen.

Den 1. Juni 1855.

N a g o l d. Durch K. Regierungserlaß
des Schwarzwaldkreises vom 2. Mai d. J.
wurde wiederholt eingeschärft, die unter dem
18. Mai v. Jahrs ausgeschriebenen Vor-
schriften, in Beziehung auf die Führung der
Lagebücher und Kassensturz bei den Amts-,
Gemeinde- und Stiftungs-Pflegern, genau
zu befolgen, und in Bezirken wo solche noch
nicht eingeführt, die gedachten Vorschriften
vom 1. Juli d. J. an vollzogen werden
müssen.

Veranlaßt durch dieses zeige ich ergebenst
an, daß bei mir die Formulare zu
KassenLagebücher,
Zahlungsverzeichnisse und
Kassenberichten,
auf ganz gutem Kanzlei-Schreibpapier stets



vorrätzig nach beliebiger Quantität das Buch zu 24 kr. zu haben sind, empfehle solche zu geneigter Abnahme. — In entferntere Bezirke wohin solche in größerer Quantität bestellt werden, werden sie franko eingesendet.

F. W. Wischer.

N a g o l d. Verzeichniß von Verlags-Druckschriften der F. W. Wischer'schen Buch- und Steindruckerei zu billigen Preisen.

Ausweise.

Bevölkerungstabellen.

Bürgerrechts Verzichts-Urkunden zur Auswanderung.

Diarien für Oberamts-Registaturen.

Gefangenen-Transportscheine.

Gefangenen-Transport-Register.

ditto ditto Auszug aus denselben.

Heimathscheine für's Ausland.

Heimathscheine für's Inland.

Fremden-Verzeichnisse.

Patentbüchlein.

Rekrutirungs-

Ziehungs-

Contingents-

National-

Listen.

Visitations-Protokolle.

Straf-Verzeichnisse für d. K. Oberämter.

Appellations-Förmlichkeiten.

Sant-

Civil-

Criminal-

Prozeß-Listen.

Uebersichtstabellen über Sant- Civil- und Criminal-Prozeß-Listen.

Diarien für die K. Oberamts-Gerichte.

Diarien — — — Notariate.

Einlieferungscheine.

Gefangenen-Tabellen.

Notariats-Tabellen.

Pflegschafts-Tabellen.

Prozeß-Tabellen.

Rekurs-Belehrungen.

Signalements-Scheine.

Unterpfandsbuch-Tabellen.

Uebersichtstabellen über das Pfandwesen.

Familien-

Tauf-

Ehe-

Todten-

Taufscheine.

Denksprüche zur Taufbundes-Erneuerung auf weiß und gefärbtem Papier.

Abstichzettel.

Bürgerlisten.

Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden beim Umzug im Königreich.

Brandversicherungs-Cataster.

Brandversicherungs-Änderungstabellen.

Cautions-Instrumente für Kassen-Beamte.

Flurbeschreibungstabellen.

Geburtsbriefe.

Impf-Tabellen.

Kassenberichte für Ortsvorsteher.

Kassentagbücher für Stadt- und Gemeinde-Pfleger.

Zahlungs-Verzeichnisse.

Güterbücher Lit. A.

Steuer-Änderungs-Protokoll Lit. B.

ditto ditto und summarisches Vermögens-Register Lit. C.

Lehrbriefe.

Meisterbriefe.

Malz-Steuerzettel.

Notariatsberichte die jeden Monat von den Ortsvorstehern eingeschickt werden müssen.

Pfandscheine nebst Einlagebögen.

Informativ-Unterpfandscheine.

Auszugbögen aus dem Unterpfandsbuch.

Privatschuldscheine.

Vörschlisten.

Postrechnungen.

Postscheine.

Estaffettenzettel.

Stundenzettel.

Kassenberichte für Oberamts-Pfleger.

Rechnungsberichte, Uebersichtstabellen etc. für Oberamts-Pfleger.

Steuer-Anlagebücher.

Steuerzettel.

Steuerumlagsformularen.
 Ursprungszeugnisse.
 Regregister.
 Schuldlagsprotokolle.
 Schranzenzettel.
 SchulTabellen.
 ScortationsStrafurfunden.
 Tabellen für Leichenschauer und Leichen-
 frauen.
 Tagbücher für Geburtshelfer und He-
 bammen.
 Vollmachten. Dreierlei.

**Lithographirte Kameralamtliche
 Druckchriften.**

HauptbuchsFormularbogen a) zur Geld-
 Verrechnung.
 ditto b) zur Frucht-
 Verrechnung.
 FruchtrechnungsFormularbogen.
 RaffentagsbuchFormularbogen.
 BaulleberschlagsFormularbogen.

Stempeldruckchriften.

Viehurkunden.
 Schafurkunden.
 Reisepässe.
 Auswanderungspässe.
 Wanderbücher.

Magold. [Abschied.] Meinen rührend-
 sten Dank, sage ich sowohl meinen vereh-
 rungswürdigen Herren Vorgesetzten als auch
 der ganzen werthen Bürgerschaft, für das
 mir und meiner Familie erwiesene Wohl-
 wollen und gereichte Beisteuer zu meiner
 Abreise nach Nordamerika.

Auch jenseits des Meeres werde ich noch
 Ihrer mit dankendem Herzen gedenken, und
 sage hiemit Ihnen Allen ein Lebe wohl!

Joh. Jak. Schumacher,
 Schneidermeister.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
 Brod-Preise.**

In Freudenstadt,

den 1. Juni 1833.

Kernen 1	Schfl.	11fl.	34fr.	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Roggen 1	—	8fl.	18fr.	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Gersten 1	—	8fl.	16fr.	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Haber 1	—	4fl.	47fr.	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Erbfen 1	Schfl.	—	—	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Linfen 1	—	—	—	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.

In Tübingen,

den 31. Mai 1833.

Dinkel 1	Schfl.	5fl.	24fr.	5fl.	2fr.	4fl.	30fr.
Haber 1	—	4fl.	50fr.	4fl.	40fr.	4fl.	15fr.
Roggen 1	Sri.	—	—	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Gersten —	—	—	—	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Linfen —	—	—	—	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Erbfen —	—	—	—	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.

In Calw,

den 1. Juni 1833.

Kernen 1	Schfl.	11fl.	24fr.	10fl.	58fr.	10fl.	40fr.
Dinkel 1	—	5fl.	15fr.	4fl.	44fr.	4fl.	—fr.
Haber 1	—	4fl.	50fr.	4fl.	45fr.	4fl.	40fr.
Roggen 1	Sri	1fl.	8fr.	1fl.	4fr.	—fl.	—fr.
Gersten —	—	1fl.	4fr.	—fl.	47fr.	—fl.	—fr.
Bohnen 1	—	1fl.	8fr.	1fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Wicken 1	—	—fl.	56fr.	—fl.	54fr.	—fl.	—fr.
Linfen 1	—	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Erbfen 1	—	1fl.	55fr.	1fl.	20fr.	—fl.	—fr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1	Pfund	8 fr.
Kindfleisch —	—	7 fr.
Kalbsteisch —	—	6 fr.
Hammeisteisch —	—	7 fr.
Schweinsteisch mit Speck	—	9 fr.
— ohne Speck	—	8 fr.
Kernen Brod	4 Pfund	9 fr.
1 Kreuzerweck schwer	9 1/2 Loth.	—

Rückblick nach Herrenberg.

Unter den vielen reizenden Gegenden
 unsers Vaterlandes ist die Gegend, welche
 unter dem Namen Gau gewöhnlich Gäu
 bekannt ist, nicht die letzte. Verläßt man
 die Musenstadt, das ehrwürdige Tübingen,
 und richtet seinen Lauf nach Westen hin,
 so breitet sich ein fruchtbares Thal aus,
 durch dessen blumenreicher Wiesen und sp-
 piger Acker die Ammer rasch hinsießt, um



sich recht bald mit dem Neckar zu vereinigen. Auf beiden Seiten des Thales sind die lustigen Hügel mit Bäumen und zum Theil mit Reben bepflanzt. Hat man das Dorf Festingen hinter sich, so erblickt man rechts auf der Höhe Hohenentringen, von welchem erzählt wird, daß um das Jahr 1392 gehen Edelleute die Besitzer dieser Burg zu gleicher Zeit gewesen seyen. Diese lebten gar friedfertig bei einander und erkrüeten sich so vieler Kinder, daß, wenn sie an heiligen Tagen den lieben Gott an heiliger Stätte zu verehren in Procession Paar und Paar hingingen, die ersiern schon zur Kirche eingezogen waren, während die letztern die Burg erst verließen. Diese Kirche aber ist im Dorfe Entringen; und es lohnt sich der Mühe, sich im goldenen Anker daselbst eine Zeitlang zu verweilen und bei einem guten Glase vaterländischen Weins sich auch nur an dem Krugern das majestätischen Gotteshauses zu ergötzen.

Je weiter man über das Dorf Raib hinaus, nach Weien kommt, desto erweiterter wird der Gesichtskreis. Das Auge kann sich nicht genug waiden an der mit Dörfern und lieblichen Auen malerischschön geschmückten Gegend. Auf dem Vorsprunge einer Hügelkrone erblickt man auf einmal Burgruinen und die Stadt Herrenberg. Sehr alt ist diese Stadt und hat im Laufe der Zeiten schon Manches erfahren.

Im Jahr 1392 wurde sie mit der Burg Rohrau und 13 Dörfern um 40,000 Pfund Heller an den Grafen Eberhardt II. von Württemberg verkauft. Im Jahr 1525 wurde sie von dem schwäbischen Bunde erobert und bald darnach, noch in dem nämlichen Jahre von den aufständischen Bauern, die mit 25,000 Mann vor die Stadt gerückt waren, erlöset. Im Jahr 1548 wurde sie von Spaniern besetzt, welche bis zum Jahr 1551 zum größten Verdrusse und Schaden der Herrenberger sich dort verweilten.

Im dreißigjährigen Kriege und zwar im Jahr 1634 wurde Herrenberg von Kaiserlichen Kriegsvölkern eingenommen und geplündert,

und im Jahr 1634 brannte die Stadt bis auf wenige Häuser ab.

Herrenberg liegt ein wenig uneben am Fuße des Hügel, auf dem die Burg stand, Von deren hohen Zinnen herab die Ritter in das fruchtbare Gau und an die blauen Berge der buchenreichen Alp in nebelgrauer Ferne schauten.

Jetzt steht an der Stelle der Ritterpaläste ein bescheidenes Häuschen, wo Wein und Bier den Durstigen labt. Wo einst der Ritter große Sporen führten, da duftet nun unter Hunderten von Blumen und Küchengewächsen der Rittersporn, und wo einst muthige Rosse schnoben da werden jetzt Regal geschoben.

Von der Burg herab führen steinerne Stufen in die Stadt, über die der schönen Kirche mächtiger Thurm seine glänzende Kuppel erhebt. Der Platz um die Kirche ist mit Bäumen besetzt, und im Innern derselben erblickt man viele Gemälde, Bildhauerarbeiten und Grabschriften.

Der Marktplatz und seine Umgebung ist schenkwert.

Eine frequente Straße geht durch die Stadt, die mit einer berühmten Post versehen ist. Handel und Verkehr scheint sehr lebhaft zu seyn.

Fruchtbare Aecker, fette Wiesen mit Bäumen, und angenehme Gärten umgeben die Stadt, die dem Erzähler dieses je länger, je lieber wurde, und dem bei seinem Scheiden von dort einer rieselnden Quelle beblümter Rand mitgab in seine Heimath — ein liebliches Vergißmeinnicht.

Ein Student der die Absätze an seinen Stiefeln abgelassen, kam zu einem Schuhflicker, und redete ihn folgendermaßen an: „Du fleißiger Wiederhersteller dausälliger lederner Füße und Weinscheiden! Hefte mir doch zwei Halbzirkel auf die meinigen!“ Der Schuhflicker sah ihn verblüfft an und sagte: „Ich verstehe den Herrn nicht, soll das deutsch seyn?“ Wollte der Student seinen Zweck erreichen so mußte er reden wie andere Leute.